

§

§

§

CONRAD

RECHTSANWALT

pA 30.08.22 4

bet 1 30.08.22

§

§

§

Unabhängiges Organ der Rechtspflege

Rechtsanwalt Jens Conrad · Am Schwanenteich 4 · 08056 Zwickau

Amtsgericht Rudolstadt
Marktstraße 54
07407 Rudolstadt

Rechtsanwalt
Jens Conrad
Am Schwanenteich 4
08056 Zwickau

Tel.: 0375/295782
Funk: 0170/6704283
Fax.: 0375/295783
EPost: kanzlei@racoz.de
30.08.2022

82/1701

(bitte stets angeben)

USI-Nr: 227/211/04757 ohne Präjudiz

Es gilt Art.5 Abs. 1 Satz 2 EGBGB - Alle Rechte
- UCC Doc # 1-308 und # 1-103 - vorbehalten!

In Sachen
Alber, Christian

- 2 XVII 93/15 SLF -

Alber, Christian, geb. 24.08.1979 - Betreuung

Sehr geehrte Damen und Herren,

in o. g. Angelegenheit wird Bezug genommen auf Ihr Schreiben vom 16.08.2022 und den diesbezüglich beigefügten Unterlagen.

Unterfertiger erklärt, dass er über eine Beauftragung des sogenannten Vereins Lichtblick seitens des Alber, Christian Bernd keine Kenntnis hat. Es scheint sich bei dem Verein um ein Unternehmen zu handeln, da es augenscheinlich Autovermietung vornimmt.

Bezüglich der Bereitstellung der Fahrtkosten für die Zwangsvorführung gedachte Vorstellung des Alber, Christian Bernd beim Gutachter besteht diesseits allerdings keine andere Meinung.

Wie dem Gericht bereits mitgeteilt, wird insbesondere die Anordnung einer zwangsweisen Vorführung als mit dem Grundgesetz unvereinbar noch im Sinne des Sachverhaltes für hilfreich erachtet.

Aus diesseitiger Sicht hat sich der Alber, Christian Bernd ausreichend Gutachtern gestellt. Neue Indizien, die eine weitere Begutachtung rechtfertigen würden, sind nicht ersichtlich. Es erscheint vielmehr so, als würde der mehrfach abgelehnte Richter aus Gründen der Demütigung des ihm augenscheinlich verhassten Betreuten und zur eigenen Befriedigung dem Zwangsbetreuten einer Zwangsbegutachtung unterziehen zu wollen. Sachliche Gründe, die für eine Begutachtung sprechen, sind, wie bereits erwähnt, nicht ersichtlich. Es wurde bereits mehrfach darauf hingewiesen, dass spätestens seit 2014 die Aufrechterhaltung der Betreuung als nicht legitimiert anzusehen ist.

CONRAD

RECHTSANWALT

Unabhängiges Organ der Rechtsbege

Aus diesseitiger Sicht gibt es nach wie vor keinerlei Rechtfertigung für die Weiterführung der angeordneten Betreuung und der angeordneten Begutachtung. Insoweit hätte der erkennende Richter wegen offenkundiger Geistesschwäche den Gesundheitsminister Lauterbach schon längst unter Betreuung stellen müssen.

Insoweit kann nochmals nur an das Gericht appelliert werden, den rechtsgrundlosen Betreuungsbeschluss und den Beschluss über die Begutachtung des Al-ber, Christian Bernd aufzuheben.

Dass der Richter gegen seine Unrechtsbeschlüsse keine Rechtsmittel zulässt ist ein weiteres Indiz dafür, dass er im vorliegenden Fall äußerst befangen ist.

Weiterer Sachvortrag bleibt vorbehalten.

Mit freundlichen Grüßen

Jens Conrad
Rechtsanwalt

